

Bauleitplanung der Stadt Osterholz-Scharmbeck Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 „Dorfstraße 28 und 30“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Formlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Auswertung der Stellungnahmen:

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat gemäß § 4a (4) BauGB auch davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren eingestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 201 "Dorfstraße 28 und 30" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte im Zeitraum vom 21.12.2017 bis zum 25.01.2018. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4a (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. In seiner Sitzung am 07.09.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 201 "Dorfstraße 28 und 30" beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.2018 gemäß § 4 (2) BauGB informiert und um Stellungnahme bis zum 16.10.2018 gebeten. Parallel wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Planung war in der Zeit vom 17.09.2018 bis 16.10.2018 im Rathaus einzusehen.

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 16.10.2018
2. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Schreiben vom 05.10.2018
3. EWE Netz GmbH, Humphry-Davy-Straße 41, 27472 Cuxhaven, Schreiben vom 18.09.2018

Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde), Postfach 24 43, 26014 Oldenburg, Schreiben vom 11.10.2018
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover, Schreiben vom 20.12.2017
3. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover, Schreiben vom 24.09.2018
4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, Schreiben vom 11.10.2018
5. Unterhaltungsverband 79 Osterstade-Nord, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, Schreiben vom 08.10.2018
6. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Friedrichstraße 6, 21335 Lüneburg, Schreiben vom 27.09.2018
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde, Albrecht-Thaer-Str. 6 a, 27432 Bremervörde, Schreiben vom 14.09.2018
8. Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade, Johanniswall 17, 27283 Verden
9. Gasunie Deutschland Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, Schreiben vom 17.09.2018
10. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Schreiben vom 17.09.2018
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Tiethorst 12, 30659 Hannover, Schreiben vom 21.09.2018
12. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 236
13. Gemeinde Wopswede, Postfach 11 20, 27722 Wopswede, Schreiben vom 02.10.2018
14. Gemeinde Grasberg, Postfach 61, 28277 Grasberg, Schreiben vom 13.09.2018
15. Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Schreiben vom 13.09.2018
16. Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Schreiben vom 13.09.2018
17. Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, Schreiben vom 26.09.2018

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme eingebracht. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

aufgestellt: Sweco GmbH, 27.11.2018

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Osterholz (Schreiben vom 16.10.2018)</p>	
<p>zu o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange</p> <p>Ich rege an zu prüfen, ob in der textlichen Festsetzung Nr. 3 bzgl. des WA 2 vor dem Hintergrund der festgesetzten abweichenden Bauweise der Begriff „Einzelhäuser“ passend ist, oder ob besser der Begriff „Gebäude“ benutzt werden sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Osterholz wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:</p> <p>zu 1. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange:</p> <p>Der Anregung zur Prüfung der verwendeten Begrifflichkeit „Einzelhäuser“ in der Textfestsetzung Nr. 3 „Bauweise“ wurde gefolgt. Eine Bebauung durch andere Hausformen als durch die Hausform des Einzelhauses wird unter Berücksichtigung der Umgebungsstrukturen städtebaulich nicht angestrebt. Ermächtigungsgrundlage bietet § 22 (2) Satz 3 BauNVO. Auch die Grundstückseigentümer streben eine Entwicklung anderer Hausformen nicht an.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass ein Ausschluss der anderen Hausformen nur mit der Bedeutung erfolgt, die der Begriff im Rahmen von § 22 hat BauNVO besitzt. Mit einer Beschränkung auf Einzelhäuser wird nicht die Zahl der in den Häusern zulässigen Nutzungseinheiten beschränkt. Es wird nur erreicht, dass das Haus frei stehend errichtet werden muss.</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der vorliegenden Planung der Vorrang eingeräumt. Eine Änderung der in Rede stehenden Textfestsetzung wird nicht vorgenommen.</p>
<p>Die Bezugspunkte der Vermaßung der Baugrenzen sind teilweise auf bestehende Gebäude bezogen. Für die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren wäre es m.E. sinnvoller, diese auf Grundstücksgrenzen zu beziehen, da sich die Gebäude eher verändern können als die Grundstücksgrenzen.</p>	<p>Der vorgetragenen Anregung zur Änderung der in der Planzeichnung dargestellten Bemaßung wird gefolgt. Es erfolgt eine Aktualisierung der Maßbezüge. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Die bestehenden Festsetzungen bleiben unverändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine Änderung der Planungskonzeption wird nicht ausgelöst.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2. Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Die Planung dient der Erweiterung der Pflegeabteilung um 10 Plätze. Hierfür werden nach den Richtlinien für den Einstellplatzbedarf (zu § 47 NBauO) max. 2 zusätzliche Stellplätze erforderlich. Ich weise darauf hin, dass gegebenenfalls bei einer wesentlichen Änderung der bisherigen Stellplatzsituation – wie z.B. Wegfall des abschirmenden Gebäudes im Parkplatzbereich des WA 2 an der nord-westlichen Grundstücksgrenze - im Bauantragsverfahren ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen ist.</p> <p>3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>In der Begründung wird auf S. 18 die im Plangebiet verortete Kompensationsmaßnahme deutlich beschrieben. Die Beschreibung dieser Kompensationsmaßnahme in dem vorgelegten Umweltbericht ist hingegen unverständlich formuliert. Ich rege daher an, die Beschreibung aus der Begründung in den Umweltbericht zu übernehmen.</p> <p>Ich rege an, den Baumbestand entlang der Grenze zur Dorfstraße als Einzelbäume mit Darstellung der Kronentraufbereiche zum Erhalt festzusetzen.</p>	<p>zu 2. Belange des Immissionsschutzes:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bauantragsverfahren gegebenenfalls ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen ist. Die vorliegende Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>zu 3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschreibung der Kompensationsmaßnahme im Umweltbericht aktualisiert werden sollte. Der Anregung wird entsprochen. Die Beschreibung der Kompensationsmaßnahme im Umweltbericht wird entsprechend der Beschreibung in der Begründung zum Bebauungsplan aktualisiert.</p> <p>Von einer Änderung des verwendeten Planzeichens zur Sicherung des vorhandenen Baumbestandes im westlichen Randbereich des Plangebietes wird abgesehen. Durch das gewählte Planzeichen „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird der Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes innerhalb dieser Festsetzungsabgrenzung gesichert. Eine ausdifferenzierte Einzelfestsetzung des vorhandenen Baumbestandes inklusive der Darstellung des Kronentraufbereiches ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der vorhandenen zeichnerischen Festsetzung der Vorrang eingeräumt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich rege weiter an, die textliche Festsetzung Nr. 7.1 zum Erhalt der Einzelbäume zu ergänzen. Innerhalb der Kronentraufbereiche der zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sollten bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Versiegelungen nicht zulässig sein. Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzbestände sollten während der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen vorgesehen werden (s. Hinweise der Planzeichnung). Bei Abgängen oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sollten Ersatzpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle vorgenommen werden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Aufwertungspotential des Kompensationsflächenpools „Holzurburger Moor“, der hier in Anspruch genommen werden soll, nach dem „Osnabrücker Modell“ zur Anwendung der Eingriffsregelung ermittelt worden ist. Dies ist nicht mit dem hier angewendeten sog. „Breuer Modell“ kompatibel. Es kann also nicht für den im Umweltbericht ermittelte Kompensationsflächenbedarf von 924 m² 924 WE des Kompensationspools in Anspruch genommen werden. Ich rege an, hier eine Umrechnung vorzunehmen.</p>	<p>Von einer Ergänzung der in Rede stehenden Festsetzung um die Unzulässigkeit von baulichen Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Versiegelungen zur Sicherung des vorhandenen Altbaumbestandes wird abgesehen. Über eine zeichnerische Festsetzung in Verbindung mit der Textfestsetzung Nr. 7.1 „<i>Erhalt des vorhandenen Altbaumbestandes (Ordnungsbereich A)</i>“ wird der Einzelbaumbestand bereits gesichert. Hieraus ergibt sich, dass Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Erhalt des gesicherten Baumbestandes gefährden. In die Begründung und die Planurkunde werden redaktionell ergänzende Hinweise aufgenommen. Wie nebenstehend vorgetragen, ist bereits ein Hinweis zum Baumschutz während der Baumaßnahmen in der Planurkunde vorhanden.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Textfestsetzung Nr. 7.1 zusätzlich ergänzt:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Bei Abgängen des gesicherten Baumbestandes oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind Ersatzpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle vorzunehmen.“</i></p> <p>Der Erhalt des Baumbestandes ist konkretes Ziel der bestehenden Planungskonzeption. Eine Änderung der Planungskonzeption wird hierdurch nicht ausgelöst. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufwertungspotenziale des Kompensationsflächenpools „Holzurburger Moor“ und das Ausgleichserfordernis der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auf Basis unterschiedlicher Bilanzierungsmodelle ermittelt wurden. Dieser Umstand ist der Plangeberin bekannt. Es wird zur Ermittlung des erforderlichen Aufwertungspotenzials eine entsprechende Umrechnung vorgenommen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell um entsprechende Erläuterungen ergänzt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ich weise außerdem darauf hin, dass gegen die Anwendung des Osnabrücker Modells zur Anwendung der Eingriffsregelung aus meiner Sicht Bedenken bestehen, da u.a. durch die ausschließliche Anwendung des Biotopwertverfahrens, die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Luft und Landschaftsbild nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken gegen die Anwendung des Osnabrücker Modells zur Anwendung der Eingriffsregelung bestehen. Die Anwendung der Eingriffsregelung nach Osnabrücker Modell ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Das durchschnittliche und anerkannte Aufwertungspotenzial des Kompensationsflächenpools „Holzrburger Moor“ liegt nach dem Osnabrücker-Modell bei 1,32 WE/m² und nach dem Städtetagmodell bei 1,55 WE/m². Zur Ermittlung des auszugleichenden Aufwertungspotenzials erfolgt eine entsprechende Umrechnung. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Niedersächsischen Landesforsten in der naturalen Bilanzierung des Kompensationsflächenpools (NLF-Kompensationskataster „BISKO“) registriert.</p> <p>Das ermittelte Kompensationsdefizit von 924 m² für das Schutzgut Boden und Pflanzen basiert auf dem Bilanzierungsmodell nach Breuer unter Anwendung der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie deren Ergänzungen, herausgegeben durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie.</p> <p>Diese Flächeninanspruchnahme entspricht einem Aufwertungspotenzial von 700 Werteeinheiten nach Osnabrücker Modell bzw. 596 Werteeinheiten nach Städtetagmodell.</p> <p>Die vorstehende Erläuterung wird redaktionell in die Planbegründung aufgenommen. Eine Planänderung ergibt sich hieraus nicht. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Schreiben vom 05.10.2018)</p>	
<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Oktober 2018.</p> <p>Die gemäß § 18.a.LuftVG.angemeldeten.Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR .DOC 015, Third Edition 2015“ Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorgelegte Planung der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt wird und dass derzeit gegen die vorgelegte Planung keine Einwände bestehen.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, getroffen wird sobald über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Handlungsbedarf.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
<p>3. EWE Netz GmbH (E-Mail vom 18.09.2018)</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden. Es handelt sich vorstehend um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.</p> <p>Bestandspläne der Online Planauskunft Ems-Elbe wurden ergänzend am 18.09.2018 abgerufen. Eine Auswertung dieser Bestandspläne ergab keine Hinweise auf Bestandsanlagen oder Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, ist bauherrnseitig im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung eine aktuelle Anlagenauskunft einzuholen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt.</p>

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Planänderungsbedarf. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.</p>
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden</p> <p>Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Kackmann unter der folgenden Rufnummer: 04721 5906-291.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Online Planauskunft Ems-Elbe abgerufen am 18.09.2018:</p> <p>Für die nachfolgenden Sparten sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) Netzdatenkarten vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzdaten Telekommunikation • Netzdaten Grundriss <p>Für die nachfolgenden Sparten sind in dem gewählten Bereich (siehe Übersichtsplan) keine Netzdaten vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strom • Strom NS Detail • Strom MS + HS Detail • Gas • Gas HD Detail • Gas MD + ND Detail • Trinkwasser • Strassenbeleuchtung • Breitbandkabel • Fernwärme • Gas (stillgelegt) • Strom (stillgelegt) • Telekommunikation (stillgelegt) • SB, BK, TW und FW (stillgelegt) • Bau- und Planungsaktivitäten 	